



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
28. Dezember 2020

---

## Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 72 c)

### Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatterinnen und -erstatte und Sonderbeauftragten

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2020

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/75/478/Add.3, Ziff. 39)]

### **75/193. Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet von der Charta der Vereinten Nationen,*

*in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup> und der einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, namentlich der internationalen Menschenrechtspakete<sup>2</sup>,*

*in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Grundsätzen der Charta und verlangend, dass das syrische Regime seiner Verantwortung zum Schutz der syrischen Bevölkerung und zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Menschenrechte aller Menschen innerhalb ihres Hoheitsgebiets und unter ihrer Hoheitsgewalt nachkommt,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/176 vom 19. Dezember 2011, 66/253 A vom 16. Februar 2012, 66/253 B vom 3. August 2012, 67/183 vom 20. Dezember 2012, 67/262 vom 15. Mai 2013, 68/182 vom 18. Dezember 2013, 69/189 vom 18. Dezember 2014, 70/234 vom 23. Dezember 2015, 71/130 vom 9. Dezember 2016, 71/203 vom 19. Dezember 2016, 71/248 vom 21. Dezember 2016, 73/182 vom 17. Dezember 2018, 74/169 vom*

---

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>2</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).



18. Dezember 2019 und 74/262 vom 14. Januar 2020, die Resolutionen des Menschenheitsrats S-16/1 vom 29. April 2011<sup>3</sup>, S-17/1 vom 23. August 2011<sup>4</sup>, S-18/1 vom 2. Dezember 2011<sup>5</sup>, 19/1 vom 1. März 2012<sup>6</sup>, 19/22 vom 23. März 2012<sup>7</sup>, S-19/1 vom 1. Juni 2012<sup>8</sup>, 20/22 vom 6. Juli 2012<sup>9</sup>, 21/26 vom 28. September 2012<sup>10</sup>, 22/24 vom 22. März 2013<sup>11</sup>, 23/1 vom 29. Mai 2013<sup>12</sup>, 23/26 vom 14. Juni 2013<sup>13</sup>, 24/22 vom 27. September 2013<sup>14</sup>, 25/23 vom 28. März 2014<sup>15</sup>, 26/23 vom 27. Juni 2014<sup>16</sup>, 27/16 vom 25. September 2014<sup>17</sup>, 28/20 vom 27. März 2015<sup>18</sup>, 29/16 vom 2. Juli 2015<sup>19</sup>, 30/10 vom 1. Oktober 2015<sup>20</sup>, 31/17 vom 23. März 2016<sup>21</sup>, 32/25 vom 1. Juli 2016<sup>22</sup>, 33/23 vom 30. September 2016<sup>23</sup>, S-25/1 vom 21. Oktober 2016<sup>24</sup>, 34/26 vom 24. März 2017<sup>25</sup>, 35/26 vom 23. Juni 2017<sup>26</sup>, 36/20 vom 29. September 2017<sup>27</sup> und 39/15 vom 28. September 2018<sup>28</sup>, die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 2042 (2012) vom 14. April 2012, 2043 (2012) vom 21. April 2012, 2118 (2013) vom 27. September 2013, 2139 (2014) vom 22. Februar 2014, 2165 (2014) vom 14. Juli 2014, 2170 (2014) vom 15. August 2014, 2178 (2014) vom 24. September 2014, 2191 (2014) vom 17. Dezember 2014, 2209 (2015) vom 6. März 2015, 2235 (2015) vom 7. August 2015, 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015, 2254 (2015) vom 18. Dezember 2015, 2258 (2015) vom 22. Dezember 2015, 2268 (2016) vom 26. Februar 2016, 2286 (2016) vom 3. Mai 2016, 2314 (2016) vom 31. Oktober 2016, 2319 (2016) vom 17. November 2016, 2328 (2016) vom 19. Dezember 2016, 2332 (2016) vom 21. Dezember 2016, 2336 (2016) vom 31. Dezember 2016, 2393 (2017) vom 19. Dezember 2017, 2401

<sup>3</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> Ebd., *Supplement No. 53B* und Korrigendum (A/66/53/Add.2 und A/66/53/Add.2/Corr.1), Kap. II.

<sup>6</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und A/67/53/Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> Ebd., Kap. V.

<sup>9</sup> Ebd., Kap. IV, Abschn. A.

<sup>10</sup> Ebd., *Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>11</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>12</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. A.

<sup>13</sup> Ebd.

<sup>14</sup> Ebd., *Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>15</sup> Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>16</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. A.

<sup>17</sup> Ebd., *Supplement No. 53A* und Korrigenda (A/69/53/Add.1, A/69/53/Add.1/Corr.1 und A/69/53/Add.1/Corr.2), Kap. IV, Abschn. A.

<sup>18</sup> Ebd., *Seventieth Session, Supplement No. 53 (A/70/53)*, Kap. II.

<sup>19</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. A.

<sup>20</sup> Ebd., *Supplement No. 53A (A/70/53/Add.1)*, Kap. II.

<sup>21</sup> Ebd., *Seventy-first Session, Supplement No. 53 (A/71/53)*, Kap. II.

<sup>22</sup> Ebd., Kap. IV, Abschn. A.

<sup>23</sup> Ebd., *Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/71/53/Add.1 und A/71/53/Add.1/Corr.1), Kap. II.

<sup>24</sup> Ebd., *Supplement No. 53B* und Korrigendum (A/71/53/Add.2 und A/71/53/Add.2/Corr.1), Kap. II.

<sup>25</sup> Ebd., *Seventy-second Session, Supplement No. 53 (A/72/53)*, Kap. II.

<sup>26</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. A.

<sup>27</sup> Ebd., *Supplement No. 53A (A/72/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>28</sup> Ebd., *Seventy-third Session, Supplement No. 53A (A/73/53/Add.1)*, Kap. III.

(2018) vom 24. Februar 2018, 2449 (2018) vom 13. Dezember 2018, 2504 (2020) vom 10. Januar 2020 und 2533 (2020) vom 11. Juli 2020 sowie die Erklärungen der Präsidentschaft des Sicherheitsrats vom 3. August 2011<sup>29</sup>, 2. Oktober 2013<sup>30</sup>, 17. August 2015<sup>31</sup> und 8. Oktober 2019<sup>32</sup>,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der ernststen Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien, der wahllosen Tötung von Zivilpersonen, darunter humanitäres Personal, und der gezielten Angriffe auf diese, einschließlich des anhaltenden unterschiedslosen Einsatzes von schweren Waffen und Bombenangriffen, der über 500.000 Todesopfer, darunter mehr als 17.000 Kinder, gefordert hat, der nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, unter anderem durch das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung und den Einsatz chemischer Waffen, darunter Sarin, Chlorgas und Schwefelost, die völkerrechtlich verboten sind, und der Gewalttaten durch das syrische Regime, die sektiererische Spannungen innerhalb der Bevölkerung des Landes schüren,

*erneut erklärend*, dass eine tragfähige Lösung der derzeitigen Krise in der Arabischen Republik Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden und unter syrischer Führung und der Ägide der Vereinten Nationen stehenden politischen Prozess, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt, und über die Einsetzung eines Verfassungsausschusses erfolgen kann, der die Vorarbeit für freie und faire Wahlen und einen politischen Übergang im Einklang mit Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats leisten würde, mit dem Ziel, ein glaubwürdiges, alle Seiten einschließendes und säkulares Regierungssystem unter voller, gleichberechtigter und konstruktiver Mitwirkung von Frauen und Jugendlichen zu schaffen, die Einsetzung des Verfassungsausschusses begrüßend, in dieser Hinsicht erneut erklärend, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, betonend, wie wichtig ihre volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe und Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit und ihre Rolle in den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten sind, und in Anerkennung der Arbeit, die der Sondergesandte des Generalsekretärs für Syrien zu diesem Zweck leistet,

*unter Hinweis* auf ihre Forderung, dass alle Parteien alle geeigneten Schritte unternehmen, um Zivilpersonen, einschließlich der Angehörigen ethnischer und religiöser Gemeinschaften, zu schützen,

*unter Begrüßung* der vom Sondergesandten unternommenen Anstrengungen zur Einsetzung des Verfassungsausschusses, durch den die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Herbeiführung einer tragfähigen politischen Lösung des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien im Einklang mit Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats vorangebracht werden, mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, insbesondere das syrische Regime, sich auf produktive Weise an der Arbeit des Ausschusses zu beteiligen, und unterstreichend, dass eine politische Lösung des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien die

---

<sup>29</sup> S/PRST/2011/16; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2011-31. Juli 2012* (S/INF/67).

<sup>30</sup> S/PRST/2013/15; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2013-31. Juli 2014* (S/INF/69).

<sup>31</sup> S/PRST/2015/15; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2015-31. Dezember 2016* (S/INF/71).

<sup>32</sup> S/PRST/2019/12.

vollinhaltliche Durchführung der Resolution [2254 \(2015\)](#) in allen ihren Aspekten erfordert, einschließlich der Abhaltung freier und fairer Wahlen, die unter der Aufsicht der Vereinten Nationen, zur Zufriedenheit des Regierungsorgans und gemäß den höchsten internationalen Standards für Transparenz und Rechenschaft durchgeführt werden und an denen sich alle Syrerinnen und Syrer, einschließlich der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, beteiligen dürfen, sowie die Schaffung eines neutralen und sicheren Umfelds umfasst,

*erneut bestätigend*, dass sie das Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012<sup>33</sup> billigt, sich der Gemeinsamen Erklärung über das Ergebnis der multilateralen Gespräche über Syrien am 30. Oktober 2015 in Wien und der Erklärung der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien vom 14. November 2015 („Wiener Erklärungen“) anschließend, mit dem Ziel der vollständigen Umsetzung des Genfer Kommuniqués mit dem Sondergesandten als Moderator, welches die Grundlage für einen politischen Übergang unter syrischer Führungs- und Eigenverantwortung bildet, durch den der Konflikt in der Arabischen Republik Syrien beendet werden soll, und betonend, dass das syrische Volk über die Zukunft des Landes entscheiden wird,

*unter Begrüßung* des Aufrufs des Generalsekretärs zu einer globalen Waffenruhe und des Aufrufs des Sondergesandten zu einer umfassenden, sofortigen und landesweiten Waffenruhe in der gesamten Arabischen Republik Syrien, denen sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution [2532 \(2020\)](#) vom 1. Juli 2020 angeschlossen hat, bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, und dass sie gleichzeitig rechtmäßige Antiterrorereinsätze gegen die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL), auch bekannt als Daesh, Al-Qaida, Hay'at Tahrir al-Sham (vormals als Nusra-Front bekannt), alle anderen mit Al-Qaida oder ISIL verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und andere terroristische Gruppen, die vom Sicherheitsrat benannt wurden, weiter unterstützen müssen,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, insbesondere das syrische Regime, sich im Einklang mit Resolution [2254 \(2015\)](#) des Sicherheitsrats auf konstruktive Weise am politischen Prozess unter der Ägide des Sondergesandten und seines Büros in Genf zu beteiligen, wozu auch die volle und konstruktive Mitwirkung und Vertretung von Frauen bei allen Maßnahmen und Entscheidungen gehört, unter Begrüßung der Wiederaufnahme der Tätigkeit des Verfassungsausschusses unter syrischer Führungs- und Eigenverantwortung, den der Sondergesandte vom 24. bis 29. August 2020 nach Genf einberief und moderierte, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die syrischen Parteien, insbesondere das syrische Regime, sich konstruktiv und aktiv zu engagieren, um die Arbeit des Ausschusses gemäß seiner vereinbarten Aufgabenstellung und Geschäftsordnung voranzubringen,

*mit tiefer Besorgnis feststellend*, dass die vom syrischen Regime ausgehende Kultur der Straflosigkeit für die während des gegenwärtigen Konflikts begangenen schwersten Verstöße gegen das Völkerrecht und schwersten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die teils Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, einen Nährboden für weitere Rechtsverletzungen und Übergriffe bietet,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass die für die während des Konflikts unter Verstoß gegen das Völkerrecht begangenen schwersten Verbrechen verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden, um einen dauerhaften Frieden zu gewährleisten,

---

<sup>33</sup> Resolution [2118 \(2013\)](#) des Sicherheitsrats, Anlage II.

*unter Hinweis* darauf, dass im März 2011 in Dar'a im Verlauf von Äußerungen der Unzufriedenheit seitens der Bevölkerung über Einschränkungen der Ausübung bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Rechte zivile Proteste ausbrachen, und feststellend, dass die gewaltsame Unterdrückung der zivilen Proteste durch das syrische Regime, die später in die direkte Beschießung von Zivilpersonen mündete, zu einer starken Zunahme der bewaffneten Gewalt und zum Aufstieg gewalttätiger extremistischer Gruppen und terroristischer Gruppen führte,

*sowie unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution [73/137](#) vom 14. Dezember 2018, sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats über den Schutz des humanitären Personals, namentlich die Resolution [2175 \(2014\)](#) vom 29. August 2014, die einschlägigen Erklärungen der Präsidentschaft des Sicherheitsrats, die sich auf die besonderen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht beziehen, das gesamte Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmende humanitäre Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals und Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen in Situationen bewaffneter Konflikte zu schonen und zu schützen und sicherzustellen, dass Verwundete und Kranke so umfassend und so schnell wie möglich die erforderliche medizinische Pflege und Betreuung erhalten, und unter Verurteilung der Angriffe auf Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, einschließlich Behelfskrankenhäusern, sowie der Angriffe auf Sanitätspersonal und humanitäres Personal unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über den unterschiedslosen Einsatz von Gewalt durch das syrische Regime gegen Zivilpersonen, der unermessliches menschliches Leid verursacht und die Ausbreitung von Gewaltextremismus und gewalttätigen extremistischen Gruppen gefördert hat und deutlich macht, dass das syrische Regime nach wie vor weder die Bevölkerung schützt noch die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Organe der Vereinten Nationen durchführt, und der einen sicheren Raum und ein sicheres Umfeld für die Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit geschaffen hat,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die anhaltende Präsenz von Gewaltextremismus und gewalttätigen extremistischen Gruppen, Terroristen und terroristischen Gruppen und unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von den Konfliktparteien, insbesondere ISIL (auch bekannt als Daesh), mit Al-Qaida verbundenen terroristischen Gruppen, bewaffneten Gruppen und nichtstaatlichen Akteuren sowie auch vom syrischen Regime und seinen Verbündeten, in der Arabischen Republik Syrien begangen werden,

*mit ernster Besorgnis* die Feststellung der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien *zur Kenntnis nehmend*, dass nichtstaatliche bewaffnete Gruppen nach wie vor Gewalt gegen Zivilpersonen einsetzen,

*in Bekräftigung ihrer entschiedensten Verurteilung* des Einsatzes chemischer Waffen, gleichviel durch wen und unter welchen Umständen, betonend, dass jeder Einsatz chemischer Waffen, gleichviel wo, wann, durch wen und unter welchen Umständen, unannehmbar ist und einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt und darstellen würde, und mit dem Ausdruck ihrer festen Überzeugung, dass diejenigen, die für den Einsatz chemischer Waffen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und sollen,

*auf das Entschiedenste verurteilend*, dass in der Arabischen Republik Syrien seit 2012 chemische Waffen eingesetzt werden, wie unter anderem das Untersuchungs- und Ermittlungsteam der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im April 2020 meldete, wobei es zu dem Schluss kam, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass die

syrische Luftwaffe im März 2017 in Ltamenah drei Angriffe mit chemischen Waffen geführt hat, unter Begrüßung des Beschlusses des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen vom 9. Juli 2020<sup>34</sup>, in dem der Exekutivrat den Einsatz chemischer Waffen in Ltamenah durch die Arabische Republik Syrien verurteilte und die Arabische Republik Syrien ersuchte, innerhalb von 90 Tagen Schritte zur Wiedergutmachung dieser Situation einzuleiten, mit Bedauern darüber, dass die Arabische Republik Syrien dieses Ersuchen nicht beantwortet hat, unter Hinweis auf den Bericht des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen vom 26. Oktober 2017<sup>35</sup> mit der Feststellung, dass die Luftwaffe der Arabischen Republik Syrien den Einsatz der chemischen Waffe Sarin am 4. April 2017 in Chan Scheichun zu verantworten hat, und auf den Bericht des Mechanismus vom 24. August 2016<sup>36</sup> mit der Feststellung, dass die Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien die 2014 in Talmenes und 2015 in Sarmin und Qmenas geführten Angriffe, bei denen toxische Stoffe freigesetzt wurden, zu verantworten haben, und dass ISIL (auch bekannt als Daesh) 2015 in Marea und 2016 in Um Hosh Schwefelost eingesetzt hat, und dementsprechend mit großer Sorge Kenntnis nehmend von den Berichten der Ermittlungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen betreffend Vorfälle in Sarakeb und über den Vorfall, bei dem in Duma mutmaßlich toxische Chemikalien als Waffe eingesetzt wurden, in dem sie zu dem Schluss kam, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestanden, dass eine toxische Chemikalie als Waffe zum Einsatz gekommen war, und verlangend, dass die dafür Verantwortlichen den weiteren Einsatz chemischer Waffen umgehend unterlassen,

*mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung* für die Arbeit der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien, unter Begrüßung ihrer Berichte, nachdrücklich verurteilend, dass das syrische Regime nicht mit der Untersuchungskommission kooperiert, in Bekräftigung ihres Beschlusses, die Berichte der Untersuchungskommission dem Sicherheitsrat zu übermitteln, mit Dank an die Untersuchungskommission für ihre Unterrichtungen der Mitglieder des Sicherheitsrats und mit dem Ersuchen an die Untersuchungskommission, die Generalversammlung und die Mitglieder des Sicherheitsrats weiterhin zu unterrichten,

*unter Begrüßung* der vom Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung erstellten Berichte für 2019 und 2020<sup>37</sup> und ihrer Behandlung durch die Generalversammlung, mit ernster Besorgnis die Feststellung der Untersuchungskommission zur Kenntnis nehmend, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass das syrische Regime seit März 2011 ausgedehnte und systematische Angriffe auf die Zivilbevölkerung geführt hat, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, einschließlich gezielter Angriffe auf geschützte Personen und Objekte, darunter medizinische Einrichtungen, Sanitätspersonal und ihre Transportmittel, der Blockade humanitärer Konvois, des Verschwindenlassens, der Folter in Hafteinrichtungen, willkürlicher Inhaftierungen, summarischer Hinrichtungen und anderer Rechtsverletzungen und Übergriffe, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit, solche Behauptungen zu untersuchen und Beweise zu sammeln und im Hinblick auf künftige Anstrengungen zur Feststellung der Verantwortlichkeit zur Verfügung zu stellen,

<sup>34</sup> [A/74/959-S/2020/724](#), Anlage.

<sup>35</sup> [S/2017/904](#).

<sup>36</sup> [S/2016/738/Rev.1](#).

<sup>37</sup> [A/73/295](#), [A/73/741](#), [A/74/313](#), [A/74/699](#) und [A/75/311](#).

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der gemeldeten Tötung von Inhaftierten in Einrichtungen des syrischen militärischen Nachrichtendienstes und der weit verbreiteten Praxis des Verschwindenlassens, der willkürlichen Inhaftierungen und des Einsatzes von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Folter in den Hafteinrichtungen, die in den Berichten der Untersuchungskommission genannt sind, darunter unter anderem in den Haftanstalten der Sektionen 215, 227, 235 und 251, im Untersuchungsgefängnis des Nachrichtendienstes der Luftwaffe auf dem Militärflughafen Masseh und im Gefängnis Sednaja, einschließlich der vom Regime durchgeführten Massenhinrichtungen durch Erhängen, sowie der Tötung von Inhaftierten in Militärkrankenhäusern, darunter in den Krankenhäusern Tischrin und Harasta,

*unter Hinweis* darauf, dass der Generalsekretär, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats erklärt haben, dass in der Arabischen Republik Syrien wahrscheinlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen wurden, feststellend, dass die Hohe Kommissarin dem Sicherheitsrat wiederholt nahegelegt hat, die Situation dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten, und bedauernd, dass ein Resolutionsentwurf<sup>38</sup> ungeachtet der breiten Unterstützung der Mitgliedstaaten nicht verabschiedet wurde,

*sowie unter Hinweis* auf den Bericht der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen vom 6. April 2020<sup>39</sup> über die Angriffe, bei denen Gesundheitseinrichtungen im Nordwesten der Arabischen Republik Syrien beschädigt und zerstört wurden, darunter auch Orte, deren Koordinaten in der Liste der Vereinten Nationen zur Konfliktentschärfung verzeichnet wurden, um sicherzustellen, dass sie nicht zur Zielscheibe von Angriffen und Gewalt werden, wobei die Kommission in den meisten der untersuchten Fälle zu dem Schluss kam, dass die Angriffe mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Regierung der Arabischen Republik Syrien und/oder ihren Verbündeten geführt worden waren, dass zum Zeitpunkt einiger dieser Angriffe Gesundheitsdienste bereitgestellt wurden und dass sich weder in den Einrichtungen noch in deren Umgebung bewaffnete Oppositionsgruppen aufhielten, und mit der Aufforderung an alle Parteien, sich an den Mechanismus zur Konfliktentschärfung zu halten und ihm Folge zu leisten,

*mit der Forderung* nach der unverzüglichen Aufhebung des Gesetzes Nr. 10/2018, besorgt über die Übergriffe des syrischen Regimes gegen Wohnraum, Land und Eigentum von Syrerinnen und Syrern, insbesondere durch die Enteignung von Land und Vermögen vertriebener Syrerinnen und Syrern, im innerstaatlichen Recht und durch ähnliche Maßnahmen, die das Recht der durch den Konflikt vertriebenen Syrerinnen und Syrern auf Geltendmachung ihrer Eigentumsrechte und auf eine sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr in ihre Wohnstätten, sobald die Lage vor Ort es erlaubt, erheblich beeinträchtigen würden, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Berichte, wonach bewaffnete Gruppen in Gebieten unter ihrer Kontrolle gegen die Wohn-, Land- und Eigentumsrechte von Syrerinnen und Syrern verstoßen haben,

in dieser Hinsicht *unter Missbilligung* des Bestehens und der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften, insbesondere des Gesetzes Nr. 42/2018 und anderer Rechtsvorschriften und Praktiken in Bezug auf Wohn-, Land- und Eigentumsrechte, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte durch den Konflikt vertriebener Syrerinnen und Syrern haben, ihre Eigentumsrechte geltend zu machen, wie aus den anhaltenden Berichten über die weit verbreitete Zerstörung von Eigentum in den ehemals von der syrischen Opposition kontrollierten Gebieten und über die Beschlagnahme von Eigentum von willkürlich inhaftierten

---

<sup>38</sup> [S/2014/348](#).

<sup>39</sup> Siehe [S/2020/278](#), Anlage.

oder vermissten Personen in der gesamten Arabischen Republik Syrien hervorgeht, mit der Forderung nach der sofortigen Aufhebung dieser Rechtsvorschriften und unter Betonung des Rechts aller, einschließlich vertriebener Syrerinnen und Syrer, nicht willkürlich ihres Eigentums beraubt zu werden, und ihres Rechts auf eine sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr in ihre Wohnstätten, sobald die Lage vor Ort es erlaubt,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die Resolutionen des Sicherheitsrats 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2254 (2015), 2258 (2015), 2268 (2016), 2286 (2016), 2393 (2017), 2401 (2018), 2449 (2018), 2504 (2020) und 2533 (2020) noch nicht durchgeführt wurden, und auf die dringende Notwendigkeit hinweisend, die Anstrengungen zur Bewältigung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien zu verstärken, unter anderem durch den Schutz von Zivilpersonen und die Gewährleistung eines sicheren, vollen, sofortigen, ungehinderten und dauerhaften humanitären Zugangs in der gesamten Arabischen Republik Syrien,

*hervorhebend*, dass der humanitäre grenzüberschreitende Mechanismus nach wie vor ein unverzichtbares und lebensrettendes Instrument zur Deckung des humanitären Bedarfs eines erheblichen Teils der Bevölkerung der Arabischen Republik Syrien ist, der nicht über die innerhalb des Landes durchgeführten Hilfseinsätze erreicht werden kann, sowie hervorhebend, dass eine sofortige und erhebliche Verbesserung des Zugangs über Konfliktlinien hinweg und die Achtung prinzipientreuer humanitärer Maßnahmen unerlässlich dafür sind, weitere unnötige Leiden und Verluste an Menschenleben zu verhindern,

*mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis* über die Auswirkungen der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) und über Meldungen der Vereinten Nationen über steigende Zahlen an Todesmeldungen und Begräbnissen, die darauf hindeuten scheinen, dass die tatsächliche Zahl der COVID-19-Fälle in der Arabischen Republik Syrien weit über den amtlichen Zahlen liegt, in der Erkenntnis, dass die Pandemie eine enorme Herausforderung für das angeschlagene Gesundheitssystem und die sozioökonomische und humanitäre Lage der Arabischen Republik Syrien darstellt, unterstreichend, dass die von COVID-19 ausgehende ernsthafte Gefahr es noch zwingender notwendig macht, alle zu Gebote stehenden Mittel, darunter der grenzüberschreitende Mechanismus, einzusetzen, um die Hilfebedürftigen ohne Vorbedingungen und Diskriminierung zu erreichen, mit der Forderung nach Bereitstellung humanitärer Hilfe in allen Teilen der Arabischen Republik Syrien, namentlich in den Gebieten, in denen die humanitären Bedürfnisse besonders dringlich sind, und betonend, wie wichtig die Erhebung und Meldung präziser und aktueller Daten ist,

*unter Hinweis auf ihr Bekenntnis* zu den Resolutionen des Sicherheitsrats 2170 (2014), 2178 (2014) und 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015,

*bestürzt* darüber, dass mehr als 5,5 Millionen Flüchtlinge, darunter mehr als 3,8 Millionen Frauen und Kinder, zur Flucht aus der Arabischen Republik Syrien gezwungen wurden und dass 11,1 Millionen Menschen in der Arabischen Republik Syrien, darunter 5,9 Millionen Binnenvertriebene, dringender humanitärer Hilfe bedürfen, was zu einem Zustrom syrischer Flüchtlinge in die Nachbarländer, andere Länder der Region und darüber hinaus geführt hat, und höchst beunruhigt angesichts des Risikos, das die Situation für die regionale und die internationale Stabilität birgt,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Empörung* darüber, dass seit Beginn der friedlichen Proteste im März 2011 mehr als 17.000 Kinder gestorben sind und viele weitere verletzt wurden, und über alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an Kindern begangen werden, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz sowie Entführung, Tötung, Verstümmelung, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser und die Verweigerung des humanitären Zugangs sowie ihre willkürliche Festnahme, Inhaftierung, Folterung und



Misshandlung und ihre Verwendung als menschliche Schutzschilde, und in dieser Hinsicht davon Kenntnis nehmend, dass die Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte am 18. Juli 2019 Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in der Arabischen Republik Syrien<sup>40</sup> angenommen hat, sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission vom 13. Januar 2020 mit dem Titel „They have erased the dreams of my children: children’s rights in the Syrian Arab Republic“ (Sie haben die Träume meiner Kinder zerstört: Kinderrechte in der Arabischen Republik Syrien) und betonend, dass das syrische Regime und seine Verbündeten ihre im Hinblick auf Kinder relevanten anwendbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen, so auch nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den dazugehörigen Protokollen, einhalten müssen,

*besorgt feststellend*, dass im Lager Al-Hol derzeit mehr als 64.000 Menschen untergebracht sind, 92 Prozent davon Frauen und Kinder, darunter etwa 35.000 Kinder unter 12 Jahren, die unter extrem schwierigen Bedingungen leben,

*mit ernster Besorgnis* auf die Feststellungen der Untersuchungskommission in ihrem Bericht „Out of sight, out of mind: deaths in detention in the Syrian Arab Republic“ (Aus den Augen, aus dem Sinn: Todesfälle in der Haft in der Arabischen Republik Syrien) *hinweisend*, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Mitteilungen des syrischen Regimes über den Tod inhaftierter Personen, die ein weiteres Anzeichen für systematische Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht sind, sowie von der Berichterstattung der Kommission vom März 2019 über den Umfang und das Ausmaß der willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen, die Regierungskräfte als Mittel zur Unterdrückung verwenden und die zum Tod Zehntausender inhaftierter syrischer Zivilpersonen geführt haben, von ihrer Berichterstattung darüber, dass Stellen des syrischen Regimes durch Sterbeurkunden den Tod Tausender zuvor in Hama, Latakia, Hasaka und Damaskus inhaftierter Personen bestätigt haben, und von den Feststellungen der Kommission in ihrem Bericht vom März 2018 „Detention in the Syrian Arab Republic: a way forward“ (Haft in der Arabischen Republik Syrien: Ein Weg nach vorn), feststellend, dass der Verbleib Zehntausender Inhaftierter auch weiterhin unbekannt ist und diese Tatsache vom syrischen Regime nicht anerkannt wird, unter Hinweis auf erschütternde Berichte über Folter, Vernachlässigung und unmenschliche Bedingungen, die die Kommission eingehend dokumentiert und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschrieben hat, sowie über Ausrottung, vorsätzliche Tötung, Vergewaltigung oder andere Formen von sexueller Gewalt, Folter und Freiheitsentzug im Kontext der weit verbreiteten und systematischen Inhaftierungen durch das Regime, und mit der unmittelbaren Forderung, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, in Hafteinrichtungen sowie alle Formen von Haft ohne Verbindung zur Außenwelt zu beenden, alle willkürlich inhaftierten Personen freizulassen, alle praktikablen Maßnahmen nach Resolution 2474 (2019) des Sicherheitsrats vom 11. Juni 2019 zur Suche nach den inhaftierten und/oder verschwundenen Menschen und zur Offenlegung ihres Schicksals durchzuführen und ferner einen wirksamen Weg der Kommunikation mit ihren Familien zu schaffen, um die angemessene Befriedigung ihrer rechtlichen, wirtschaftlichen und psychologischen Bedürfnisse zu gewährleisten, wie im jüngsten Bericht der Kommission<sup>41</sup> dargelegt,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an das syrische Regime, im Einklang mit Resolution 2474 (2019) des Sicherheitsrats die sterblichen Überreste der Personen, deren

---

<sup>40</sup> S/AC.51/2019/1.

<sup>41</sup> A/HRC/45/31.

Schicksal bekannt ist, einschließlich derjenigen, die summarisch hingerichtet wurden, den jeweiligen Angehörigen zu übergeben, umgehend alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Rechte aller Personen, die derzeit inhaftiert sind oder deren Verbleib ungeklärt ist, zu ergreifen und über das Schicksal derjenigen aufzuklären, die nach wie vor vermisst werden oder in Haft sind und die vielfach noch immer inhaftiert und aufgrund von Überfüllung und Vorerkrankungen wie weit verbreiteter Fehlernährung und Tuberkulose stark durch COVID-19 gefährdet sind, obwohl der Generalsekretär, der Sondergesandte und die internationale Gemeinschaft dazu aufgerufen haben, in der Arabischen Republik Syrien Inhaftierte in großem Umfang freizulassen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen,

*unter Begrüßung* der Resolution 2475 (2019) des Sicherheitsrats vom 20. Juni 2019 über die Situation von Menschen mit Behinderungen in bewaffneten Konflikten, mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die unverhältnismäßig schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Menschen mit Behinderungen, namentlich über Aussetzung, Gewalt und fehlenden Zugang zu grundlegenden Diensten, betonend, dass alle betroffenen Zivilbevölkerungsgruppen Schutz und Hilfe benötigen, und hervorhebend, dass bei den humanitären Maßnahmen in dem syrischen Konflikt den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen werden muss,

*mit dem Ausdruck großer Dankbarkeit* für die erheblichen Anstrengungen, die Nachbarländer und andere Länder in der Region unternommen haben, um Syrerinnen und Syrer aufzunehmen, gleichzeitig jedoch Kenntnis nehmend von den zunehmenden finanziellen, sozioökonomischen und politischen Auswirkungen der Anwesenheit großer Populationen von Flüchtlingen und Vertriebenen in diesen Ländern,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und aller diplomatischen Anstrengungen, die syrische Krise auf der Grundlage des Schlusskommuniqués der Aktionsgruppe für Syrien vom 30. Juni 2012 und im Einklang mit Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats einer politischen Lösung zuzuführen,

*mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung* für die vom Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien unternommenen Anstrengungen zum Schutz der Zivilbevölkerung und zur vollen Umsetzung des syrischen politischen Prozesses, der gemäß dem Schlusskommuniqué und im Einklang mit den Resolutionen 2254 (2015) und 2258 (2015) des Sicherheitsrats zur Schaffung eines glaubwürdigen, alle Seiten einschließenden und säkularen Regierungssystems führt, die syrischen Parteien nachdrücklich auffordernd, aktiv mit dem Verfassungsausschuss zusammenzuarbeiten, um den Weg für die Aushandlung eines echten politischen Übergangs zu ebnen, mit Dank Kenntnis nehmend von den Vermittlungsbemühungen mit dem Ziel, eine Waffenruhe in der Arabischen Republik Syrien zu ermöglichen, von denen der Sicherheitsrat in seiner Resolution 2336 (2016) Kenntnis nahm, in Unterstützung der Anstrengungen zur Beendigung der Gewalt und zugleich mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Verstöße, verlangend, dass alle an der Waffenruhe beteiligten Parteien in der Arabischen Republik Syrien ihre Verpflichtungen einhalten, und alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitglieder der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, mit Nachdruck auffordernd, ihren Einfluss geltend zu machen, um die Einhaltung dieser Verpflichtungen und die volle Durchführung dieser Resolutionen zu gewährleisten, die Bemühungen um die Schaffung der Bedingungen für eine dauerhafte und anhaltende Waffenruhe zu unterstützen, was von grundlegender Bedeutung für die Herbeiführung einer politischen Lösung des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien ist, und den systematischen, ausgedehnten und schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ein Ende zu setzen,

1. *verurteilt mit Nachdruck* die in der Arabischen Republik Syrien begangenen systematischen, ausgedehnten und schweren Verletzungen und Missbräuche der internationalen

Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie die unterschiedslosen und unverhältnismäßigen Angriffe auf die Zivilbevölkerung und zivile Infrastruktur, insbesondere die Angriffe auf medizinische Einrichtungen und Schulen, bei denen nach wie vor Zivilpersonen ums Leben kommen, und verlangt, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachkommen;

2. *missbilligt und verurteilt mit allem Nachdruck* die seit Beginn der friedlichen Proteste im Jahr 2011 anhaltende bewaffnete Gewalt des syrischen Regimes gegen das syrische Volk und verlangt, dass das syrische Regime alle Angriffe auf Zivilpersonen sofort beendet, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen trifft, um mittelbare Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken, seiner Verantwortung zum Schutz der syrischen Bevölkerung nachkommt und die Resolutionen des Sicherheitsrats [2254 \(2015\)](#), [2258 \(2015\)](#) und [2286 \(2016\)](#) umgehend durchführt;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitglieder der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, *mit Nachdruck auf*, die Bedingungen für die Fortsetzung der Verhandlungen zur Herbeiführung einer politischen Lösung des syrischen Konflikts unter der Ägide der Vereinten Nationen zu schaffen, indem sie auf eine landesweite Waffenruhe hinarbeiten, um im Einklang mit Resolution [2254 \(2015\)](#) des Sicherheitsrats einen vollen, umgehenden und sicheren humanitären Zugang zu gewährleisten und die Freilassung der willkürlich inhaftierten Personen zu erwirken und die Bestimmung der Zahl der nach wie vor in Gefängnissen befindlichen Personen sicherzustellen, da nur eine dauerhafte und alle Seiten einschließende politische Lösung des Konflikts die systematischen, ausgedehnten und schweren Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beenden kann;

4. *verurteilt mit Nachdruck* jeden Einsatz chemischer Waffen wie Chlor, Sarin und Schwefellost durch die Konfliktparteien in der Arabischen Republik Syrien, betont, dass die Entwicklung, die Herstellung, der Erwerb, die Lagerung, die Zurückbehaltung, die Weitergabe oder der Einsatz chemischer Waffen, gleichviel wo, wann, durch wen und unter welchen Umständen, unannehmbar ist, eines der schwersten völkerrechtlichen Verbrechen darstellt und gegen das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>42</sup> und die Resolution [2118 \(2013\)](#) des Sicherheitsrats verstößt, und bringt ihre feste Überzeugung zum Ausdruck, dass diejenigen, die für die Entwicklung, die Herstellung, den Erwerb, die Lagerung, die Zurückbehaltung, die Weitergabe oder den Einsatz chemischer Waffen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und sollen;

5. *verurteilt außerdem mit Nachdruck* den anhaltenden Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die drei Chemiewaffenangriffe am 24., 25. und 30. März 2017 in Latamina, den Sarinangriff am 4. April 2017 in Chan Scheichun, den Chlorangriff am 4. Februar 2018 in Sarakeb, den Angriff am 7. April 2018 in Duma sowie den Chlorangriff am 19. Mai 2019 auf die Provinz Latakia, bei denen Dutzende Männer, Frauen und Kinder getötet und Hunderte mehr schwer verletzt wurden, erinnert an die Resolution [2118 \(2013\)](#) des Sicherheitsrats, in der der Rat beschloss, dass die Arabische Republik Syrien chemische Waffen weder einsetzen, entwickeln, herstellen, auf andere Weise erwerben, lagern oder zurückbehalten noch unmittelbar oder mittelbar an andere Staaten oder nichtstaatliche Akteure weitergeben darf, verweist auf die einschlägigen Berichte des

---

<sup>42</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

Untersuchungs- und Ermittlungsteams der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen und verlangt, dass das syrische Regime und ISIL (auch bekannt als Daesh) jeden weiteren Einsatz chemischer Waffen umgehend unterlassen;

6. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über den Chemiewaffenangriff am 7. April 2018 in Duma und nimmt Kenntnis von dem Bericht der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien, dem zufolge zahlreiche Beweise darauf schließen lassen, dass von einem Hubschrauber aus Chlor über einem Wohngebäude freigesetzt wurde, sowie von dem Bericht der Ermittlungsmision der Organisation für das Verbot chemischer Waffen zu diesem Angriff<sup>43</sup>, in dem es hieß, dass die Bewertung und Analyse aller von der Mission gesammelten Informationen hinreichende Gründe für die Annahme lieferten, dass eine toxische Chemikalie als Waffe zum Einsatz gekommen war;

7. *begrüßt* die Einsetzung und Operationalisierung des Untersuchungs- und Ermittlungsteams der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, das befugt ist, die für den Einsatz chemischer Waffen Verantwortlichen zu ermitteln, und das so einen wichtigen Beitrag zu dem endgültigen Ziel leistet, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und begrüßt in dieser Hinsicht außerdem die zwischen dem Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen geschlossene Vereinbarung sowie die laufende Zusammenarbeit zwischen ihnen;

8. *begrüßt* die Herausgabe des Bulletins des Generalsekretärs über die Akten und Archive des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen<sup>44</sup> und fordert den Generalsekretär auf, dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Unterlagen rasch bearbeitet werden, damit sie ohne weitere Verzögerungen spätestens bis Ende der fünfundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung an den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus weitergeleitet werden können;

9. *verlangt*, dass das syrische Regime seinen internationalen Verpflichtungen voll nachkommt, einschließlich der Auflage, sein Chemiewaffenprogramm vollständig zu melden, betont hierbei besonders, dass die Arabische Republik Syrien die verifizierten Lücken, Unstimmigkeiten und Diskrepanzen in ihrer Meldung nach dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen dringend zu klären und sein Chemiewaffenprogramm gänzlich zu beseitigen hat<sup>45</sup>;

10. *ersucht* den Exekutivrat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, zusätzliche Verfahren für eine strenge Verifikation nach Artikel IV Absatz 8 und Artikel V Absatz 10 des Übereinkommens zu erwägen, um die vollkommene Vernichtung des syrischen Chemiewaffenprogramms zu gewährleisten und jeden weiteren Einsatz chemischer Waffen zu verhindern;

11. *missbilligt und verurteilt mit allem Nachdruck* die nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe

---

<sup>43</sup> Siehe [S/2019/208](#), Anlage.

<sup>44</sup> [ST/SGB/2019/4](#).

<sup>45</sup> Resolution [2118 \(2013\)](#) des Sicherheitsrats, Anlage I.

und Verstöße gegen die Grundfreiheiten und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch das syrische Regime, die der Regierung angeschlossenen Milizen und diejenigen, die in ihrem Namen kämpfen, insbesondere die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen oder zivile Objekte, die Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser, zivile Wasserstellen sowie Kultstätten unter Einsatz von schweren Waffen, Bomben, Streumunition, ballistischen Flugkörpern, Fassbomben, chemischen oder anderen Waffen und sonstiger gezielter Gewalt gegen Zivilpersonen sowie das Aushungern der Zivilbevölkerung als Methode der Kriegführung, die Massaker, willkürlichen Hinrichtungen und außergerichtlichen Tötungen, die Tötung von friedlichen Demonstrierenden, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, Journalistinnen und Journalisten, Einzelpersonen und Mitgliedern von Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, die willkürlichen Inhaftierungen, das Verschwindenlassen, die Vertreibung der Angehörigen von Minderheitengruppen und derjenigen, die in Opposition zu dem syrischen Regime stehen, die rechtswidrige Behinderung des Zugangs zu medizinischer Behandlung, die Tatsache, dass Sanitätspersonal nicht geschont und geschützt wird, sowie Folter, systematische sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Vergewaltigungen in Haftanstalten, Misshandlungen, andere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, namentlich gegenüber Frauen und Kindern, und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht;

12. *verurteilt unmissverständlich* alle Angriffe und Gewalthandlungen gegen journalistisch tätige Personen und Medienschaffende durch das syrische Regime, die der Regierung angeschlossenen Milizen und nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die berufliche Unabhängigkeit und die Rechte dieser Personen zu achten, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass journalistisch tätige Personen und Medienschaffende, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt;

13. *verurteilt mit Nachdruck* alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete nichtstaatliche Akteure, einschließlich der Tötung und Verfolgung von Einzelpersonen und Angehörigen von Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, sowie alle Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, einschließlich der Hisbollah und derjenigen, die der Sicherheitsrat als terroristische Gruppen benannt hat;

14. *missbilligt und verurteilt mit Nachdruck* die terroristischen Handlungen und die Gewalt gegen Zivilpersonen durch ISIL (auch bekannt als Daesh), Hay'at Tahrir al-Sham (vormals als Nusra-Front bekannt), mit Al-Qaida verbundene terroristische Gruppen, vom Sicherheitsrat als terroristisch benannte Gruppen wie Hurras al-Din und andere gewalttätige extremistische Gruppen und ihre fortgesetzten schweren, systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und bekräftigt, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, einem Geschlecht oder einer Ethnizität, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll;

15. *verurteilt mit allem Nachdruck* die schweren und systematischen Verletzungen der Rechte der Frauen und Kinder durch terroristische und bewaffnete Gruppen, einschließlich des sogenannten Islamischen Staates in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), insbesondere die Tötung von Frauen und Mädchen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich der Versklavung und der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Frauen und Mädchen und der Einziehung, des Einsatzes und der Entführung von Kindern;

16. *verurteilt* die gemeldeten Bevölkerungsvertreibungen in der Arabischen Republik Syrien, einschließlich der Vertreibung von Zivilpersonen infolge lokaler Waffenruhevereinbarungen, wie von der Untersuchungskommission hervorgehoben, und ihre alarmierenden Auswirkungen auf die Demografie des Landes, die eine von dem syrischen Regime, seinen Verbündeten und anderen nichtstaatlichen Akteuren eingeleitete Strategie des radikalen demografischen Wandels darstellen, fordert alle beteiligten Parteien auf, sofort alle damit verbundenen Aktivitäten einzustellen, insbesondere alle Aktivitäten, die möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, stellt fest, dass Straflosigkeit für diese Verbrechen unannehmbar ist, erklärt erneut, dass die für diese Verstöße gegen das Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen, und unterstützt die Anstrengungen zur Sammlung von Beweismitteln für zukünftige rechtliche Schritte;

17. *betont*, wie wichtig es ist, Bedingungen zu schaffen, die freiwilligen, sicheren, würdevollen und in Kenntnis der Sachlage erfolgenden Umsiedlungen von Binnenvertriebenen innerhalb der Arabischen Republik Syrien förderlich sind, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass alle derartigen Umsiedlungen mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen<sup>46</sup> im Einklang stehen und dass Vertriebene die Informationen erhalten, die sie benötigen, um fundierte und freiwillige Entscheidungen betreffend ihre Umsiedlungen und ihre Sicherheit zu treffen;

18. *verurteilt* die gemeldeten Bevölkerungsvertreibungen in der Arabischen Republik Syrien, bekundet seine tiefe Besorgnis angesichts von Berichten über gesellschaftliche und demografische Manipulationen im ganzen Land und fordert alle beteiligten Parteien auf, unverzüglich alle Aktivitäten einzustellen, die diese Handlungen verursachen, insbesondere Aktivitäten, die möglicherweise Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

19. *erinnert* die Regierung der Arabischen Republik Syrien an ihre Verpflichtungen nach dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>47</sup>, namentlich ihre Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zu treffen, um Folterungen in allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern, und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, allen einschlägigen Verpflichtungen nach dem Übereinkommen nachzukommen, so auch im Hinblick auf die Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung in Artikel 7 des Übereinkommens;

20. *legt* der Sonderberichterstatterin für die Menschenrechte Binnenvertriebener und dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen *nahe*, mit der dringlichen Menschenrechtssituation und humanitären Lage der Binnenvertriebenen in der Arabischen Republik Syrien befasst zu bleiben, mit dem Ziel, den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen, namentlich der vom Generalsekretär eingesetzten Hochrangigen Gruppe für Binnenvertreibungen, und anderen humanitären Akteuren und Akteuren auf dem Gebiet der Menschenrechte dabei zu helfen, besser auf Binnenvertreibungen in der Arabischen Republik Syrien zu reagieren, und dabei einen Schwerpunkt auf die Ermittlung dauerhafter Lösungen für Binnenvertriebene zu legen, auf die Verringerung der erheblichen Diskrepanz zwischen dem

---

<sup>46</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/ecn4-1998-53-add.2.pdf>.

<sup>47</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 246; LGBL 1991 Nr. 59; öBGBL Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

Bedarf und den zur Verfügung stehenden Ressourcen, die verbesserte Erhebung und Koordinierung von Daten über Vertreibung, insbesondere über vertriebene Kinder, und die Erhöhung der Wirksamkeit der geleisteten Hilfe durch gut geplante Programme;

21. *missbilligt* die Schließung des Grenzübergangs Bab al-Salam für grenzüberschreitende humanitäre Hilfe, legt dem Sicherheitsrat eindringlich nahe, die Nutzung der Grenzübergänge Bab al-Salam und Al-Jarubija wieder zu genehmigen und weiter zusätzliche Übergangsstellen auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs über alternative Modalitäten für den Grenzübergang Al-Jarubija zu erwägen, betont, dass mehr als 6,2 Millionen Menschen in Gebieten leben, die nicht der Kontrolle des syrischen Regimes unterstehen, und dass 4,2 Millionen Menschen humanitäre Hilfe benötigen, und ist sich außerdem des Multiplikatoreffekts der COVID-19-Pandemie bewusst sowie dessen, dass der grenzüberschreitende Mechanismus angesichts der Beschränkungen der Konfliktlinien überschreitenden Hilfe für die Deckung des humanitären Bedarfs der Bevölkerungsteile, die nicht durch die innerhalb der Arabischen Republik Syrien durchgeführten Einsätze erreicht werden können, nach wie vor unverzichtbar ist;

22. *verlangt*, dass das syrische Regime und alle anderen Konfliktparteien den vollen, raschen, unmittelbaren, uneingeschränkten und sicheren humanitären Zugang nicht behindern, und fordert die Fortsetzung der grenzüberschreitenden humanitären Unterstützung über Juli 2021 hinaus;

23. *verurteilt mit Nachdruck* den Berichten zufolge anhaltenden und weit verbreiteten Einsatz sexueller Gewalt, sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung, namentlich auch in staatlichen Hafteinrichtungen, einschließlich derer, die von den Nachrichtendiensten betrieben werden, stellt fest, dass solche Handlungen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und Menschenrechtsverletzungen darstellen können, bringt in dieser Hinsicht ihre tiefe Besorgnis über das vorherrschende Klima der Straflosigkeit für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zum Ausdruck, fordert alle Konfliktparteien, insbesondere das syrische Regime, nachdrücklich auf, die Begehung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sofort zu beenden, und fordert das syrische Regime nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Opfer und Überlebenden sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die von terroristischen Gruppen begangen wurde, die von den Vereinten Nationen als solche benannt wurden, als Opfer und Überlebende des Terrorismus behandelt werden, Zugang zu ganzheitlicher Unterstützung erhalten und Wiedergutmachung und Entschädigung einfordern können;

24. *verurteilt außerdem mit Nachdruck* alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an Kindern begangen werden, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz sowie Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und alle anderen Formen sexueller Gewalt, Entführungen, Verweigerung des humanitären Zugangs und der Bildung für Kinder und Angriffe auf zivile Objekte, darunter Schulen und Krankenhäuser, sowie ihre willkürliche Festnahme, rechtswidrige Inhaftierung, Folter und Misshandlung und ihre Verwendung als menschliche Schutzschilde;

25. *bekundet ihre ernste Besorgnis* darüber, dass Kindern wegen einer mutmaßlichen oder tatsächlichen Verbindung zu bewaffneten Gruppen oder Streitkräften die Freiheit entzogen wird, und fordert das syrische Regime nachdrücklich auf, seine Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, soweit anwendbar, einzuhalten, insbesondere dass die Festnahme, Freiheitsentziehung und Freiheitsstrafe bei Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden soll und dass bei Maßnahmen betreffend Kinder das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt sein soll, der vorrangig berücksichtigt wird;

26. *erklärt erneut*, dass das syrische Regime für das systematische Verschwindenlassen von Personen verantwortlich ist, nimmt Kenntnis von der Auffassung der Untersuchungskommission, der zufolge das Verschwindenlassen von Personen durch das syrische Regime ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, und verurteilt das gezielte Verschwindenlassen junger Männer und die Tatsache, dass Waffenruhen dazu ausgenutzt werden, sie zwangsweise zu rekrutieren und willkürlich zu inhaftieren;

27. *verlangt*, dass das syrische Regime im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen des internationalen Rechts der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts den nichtdiskriminierenden Zugang zu Gesundheitsdiensten fördert und Verwundete und Kranke ebenso wie das Sanitäts- und Gesundheitspersonal schützt und vor Behinderung, Bedrohung und tätlichen Angriffen schützt, und stellt mit Besorgnis fest, dass der Zugang zu Gesundheitsdiensten angesichts von COVID-19 eingeschränkt ist, insbesondere im Norden der Arabischen Republik Syrien, wo die Gesundheitsversorgungsnetze durch die Luftangriffe des Regimes und seiner Verbündeten schwer beschädigt und vielfach zerstört wurden;

28. *verurteilt nachdrücklich* alle Angriffe auf Verwundete und Kranke sowie auf Sanitäts- und Gesundheitspersonal, die Beförderungsmittel und Ausrüstung dieses Personals sowie auf Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, beklagt die Langzeitfolgen solcher Angriffe für die Bevölkerung und die Gesundheitssysteme der Arabischen Republik Syrien und bekräftigt, dass humanitäre Helferinnen und Helfer und ihre Transportmittel, Ausstattung und Einrichtungen nach dem humanitären Völkerrecht geschützt werden müssen;

29. *legt* allen an dem Konflikt beteiligten Parteien *eindringlich nahe*, wirksame Maßnahmen auszuarbeiten, um Gewalthandlungen, Angriffe und Androhungen von Angriffen zu verhindern, die gegen Verwundete und Kranke, Binnenvertriebene sowie Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen gerichtet sind, insbesondere durch die Durchführung umfassender, rascher, unparteiischer und wirksamer Ermittlungen, um die für solche Taten Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;

30. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Feststellungen in dem Bericht der Untersuchungskommission vom Juli 2020, wonach zwischen dem 1. November 2019 und dem 5. März 2020 im Südosten Idlib und im Westen Aleppo mindestens 1.500 Luftangriffe, vorwiegend mit Luft-Boden-Flugkörpern und Fassbomben, geflogen wurden, bei denen medizinische Einrichtungen, Schulen und Märkte beschädigt und Zivilpersonen getötet wurden, und wonach hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass regierungstreue Kräfte durch ihre Luftangriffe die Kriegsverbrechen gezielter Angriffe auf Sanitätspersonal und medizinische Einrichtungen begangen haben, sowie das Kriegsverbrechen unterschiedsloser Angriffe, die zum Tod oder zur Verwundung von Zivilpersonen führten, wodurch mehr als 560.000 Menschen aus dem Nordwesten Idlib vertrieben wurden, zusätzlich zur früheren Vertreibung von mehr als der Hälfte der 2,5 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner Idlib, von denen einige seit Beginn des Konflikts mehrfach vertrieben wurden, betont, dass die Situation in Idlib Anlass zu besonderer Besorgnis gibt, bekundet ihre Unterstützung für die derzeitige Vereinbarung zur Einstellung der Feindseligkeiten, um eine weitere humanitäre Katastrophe zu vermeiden, und fordert die Garanten dieser Vereinbarung auf, sicherzustellen, dass die Waffenruhe eingehalten und ein rascher, ungehinderter und nachhaltiger humanitärer Zugang gewährt wird;

31. *verlangt*, dass das syrische Regime uneingeschränkt mit der Untersuchungskommission kooperiert, namentlich indem es ihr sofort vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Arabischen Republik Syrien gewährt;



32. *verurteilt mit Nachdruck* das Eingreifen aller ausländischen terroristischen Kämpfer und derjenigen ausländischen Organisationen und Kräfte, die im Namen des syrischen Regimes kämpfen, in der Arabischen Republik Syrien, bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Beteiligung dieser Kämpfer und Organisationen die sich verschlechternde Situation in der Arabischen Republik Syrien, namentlich die Menschenrechtssituation und die humanitäre Lage, noch weiter verschärft, was sich stark negativ auf die Region auswirkt, und verlangt ferner, dass alle ausländischen terroristischen Kämpfer und diejenigen, die zur Unterstützung des syrischen Regimes kämpfen, einschließlich aller von ausländischen Regierungen geförderten Milizen, sich unverzüglich aus der Arabischen Republik Syrien zurückziehen müssen;

33. *verlangt*, dass alle Parteien allen Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen, allen Menschenrechtsverletzungen und allen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sofort ein Ende setzen, erinnert insbesondere an die nach dem humanitären Völkerrecht bestehende Verpflichtung, zwischen Zivilpersonen und Kombattanten zu unterscheiden, und an das Verbot unterschiedsloser und unverhältnismäßiger Angriffe und aller Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, verlangt ferner, dass alle Konfliktparteien unter Einhaltung des Völkerrechts alle geeigneten Schritte zum Schutz von Zivilpersonen unternehmen, namentlich indem sie Angriffe auf zivile Objekte, darunter medizinische Zentren, Schulen und Wasserstellen, unterlassen, solche Einrichtungen nicht militarisieren, es nach Möglichkeit vermeiden, in dicht bevölkerten Gebieten militärische Stellungen zu errichten, und die Evakuierung der Verwundeten und aller Zivilpersonen, die Konfliktgebiete, einschließlich belagerter Gebiete, zu verlassen wünschen, ermöglichen, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass das syrische Regime die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung des Landes trägt;

34. *verurteilt mit allem Nachdruck* alle in der Arabischen Republik Syrien verübten Angriffe auf geschützte Objekte, einschließlich unterschiedsloser und unverhältnismäßiger Angriffe und der Angriffe, die möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen, ersucht die Untersuchungskommission, auch weiterhin alle Vorfälle dieser Art zu untersuchen, und verlangt, dass das syrische Regime seiner Verantwortung zum Schutz der syrischen Bevölkerung nachkommt;

35. *verlangt*, dass das syrische Regime sofort alle Angriffe auf Zivilpersonen, alle unverhältnismäßigen Angriffe und jeden unterschiedslosen Einsatz von Waffen in bevölkerten Gebieten einstellt, und erinnert in dieser Hinsicht an die Verpflichtung, das humanitäre Völkerrecht unter allen Umständen zu achten;

36. *betont*, dass die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen Verbrechen, mit denen gegen das Völkerrecht, insbesondere das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, verstoßen wurde und die zum Teil möglicherweise Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, durch faire und unabhängige Untersuchungen und Strafverfolgungen auf innerstaatlicher oder internationaler Ebene zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

37. *ersucht* den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus, der Generalversammlung beginnend mit ihrer fünfundsiebzigsten Tagung unter Wahrung der Vertraulichkeit seiner Sacharbeit einen jährlichen Bericht über die Durchführung seines Mandats vorzulegen und dies so zu terminieren, dass die Leitung des Mechanismus den Bericht jedes Jahr im April auf einer Plenarsitzung der Versammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Verhütung bewaffneter Konflikte“ vorstellen kann;

38. *betont* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder für Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechtsnormen verantwortlich sind, durch geeignete, faire und unabhängige innerstaatliche

oder internationale Mechanismen der Strafrechtspflege zur Rechenschaft gezogen werden, betont, dass konkrete Schritte zur Erreichung dieses Ziels unternommen werden müssen, und legt in Anbetracht der wichtigen Rolle, die der Internationale Strafgerichtshof in dieser Hinsicht im Einklang mit dem Grundsatz der Komplementarität spielen kann, dem Sicherheitsrat aus diesem Grund nahe, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

39. *begrüßt* die Anstrengungen von Staaten zur Untersuchung des Verhaltens in der Arabischen Republik Syrien und zur strafrechtlichen Verfolgung dort begangener Verbrechen im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit, fordert sie auf, diese Anstrengungen fortzusetzen und sachdienliche Informationen im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht mit anderen Staaten auszutauschen, und fordert außerdem die anderen Staaten auf, dieses Vorgehen ebenfalls zu erwägen;

40. *ersucht* die Untersuchungskommission *eindringlich*, der Generalversammlung während eines interaktiven Dialogs auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung ihre jüngsten Berichte über die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien vorzustellen, und legt den Vereinten Nationen nahe, die Situation zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten, um Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe auch weiterhin zu dokumentieren, insbesondere diejenigen, die möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen darstellen, Empfehlungen dafür vorzulegen, wie verbesserte Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen erleichtert werden können sowie Maßnahmen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und Zeugenaussagen syrischer Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, Überlebender von Folter und sexueller Gewalt, ehemaliger Inhaftierter und Aussagen anderer Syrerinnen und Syrer durch geeignete und sichere Mittel vorzusehen;

41. *beklagt* die Verschlechterung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien und fordert die internationale Gemeinschaft unter Betonung des Grundsatzes der Lastenteilung nachdrücklich auf, ihre Verantwortung für die Bereitstellung dringender finanzieller Unterstützung wahrzunehmen, um die Aufnahmeländer und -gemeinschaften in die Lage zu versetzen, dem wachsenden humanitären Bedarf der syrischen Flüchtlinge zu entsprechen;

42. *fordert* alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geber, *auf*, ihre früheren Zusagen zu erfüllen und den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und anderen humanitären Akteuren auch weiterhin die dringend benötigte Unterstützung für die Bereitstellung humanitärer und medizinischer Hilfe an Millionen hilfebedürftiger Syrerinnen und Syrer zu gewähren, insbesondere an diejenigen, die sowohl im eigenen Land als auch in die Aufnahmeländer und -gemeinschaften vertrieben wurden;

43. *begrüßt* die Bemühungen der Länder außerhalb der Region, die politische und sonstige Maßnahmen ergriffen haben, um syrische Flüchtlinge zu unterstützen und aufzunehmen, legt ihnen nahe, noch mehr zu tun, und legt außerdem anderen Staaten außerhalb der Region nahe, die Umsetzung ähnlicher politischer und sonstiger Maßnahmen zu erwägen, um syrischen Flüchtlingen Schutz und humanitäre Hilfe zu gewähren, und erkennt an, dass die Bedingungen vor Ort verbessert werden müssen, um die sichere, freiwillige, würdevolle und in Kenntnis der Sachlage erfolgende Rückkehr von Flüchtlingen an ihre Herkunftsorte oder an andere Orte ihrer Wahl zu erleichtern;

44. *verurteilt mit Nachdruck* die vorsätzliche Verweigerung humanitärer Hilfe für Zivilpersonen, gleichviel von welcher Seite, und insbesondere die Verweigerung medizinischer Hilfe und die Einstellung der Wasser- und Sanitärversorgung in Zivilgebieten, die sich in jüngster Zeit verschlimmert hat, hebt hervor, dass das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung völkerrechtlich verboten ist, und stellt insbesondere fest, dass

die Regierung der Arabischen Republik Syrien die Hauptverantwortung in dieser Hinsicht trägt;

45. *verlangt*, dass das syrische Regime und alle anderen Konfliktparteien den vollen, sofortigen, uneingeschränkten, dauerhaften, sicheren und ungehinderten Zugang der Vereinten Nationen und der humanitären Akteure, insbesondere auch den Zugang zu belagerten und schwer zugänglichen Gebieten wie Rukban, gewährleisten, dass das syrische Regime nicht länger die Fähigkeit der Vereinten Nationen und der humanitären Akteure einschränkt, sich im Nordosten der Arabischen Republik Syrien und darüber hinaus zu bewegen, insbesondere eingedenk des eingeschränkten humanitären Raums und der schlechteren humanitären Lage, nachdem der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 2504 (2020) und 2533 (2020) keine neuerliche Genehmigung für den Grenzübergang Al-Jarubija erteilt hatte, und dass alle Parteien den Grenzübergang Fish Khabur erhalten und dauerhafte Lieferungen humanitärer Hilfe an bedürftige Personen in der gesamten Arabischen Republik Syrien zulassen, insbesondere über Handelswege, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2254 (2015), 2258 (2015), 2332 (2016), 2393 (2017), 2401 (2018), 2449 (2018), 2504 (2020) und 2533 (2020);

46. *verurteilt mit Nachdruck* Praktiken wie Entführung, Geiselnahme, willkürliche Haft, Folter und die vorsätzliche Tötung von Zivilpersonen durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen und vom Sicherheitsrat benannte terroristische Gruppen, insbesondere Hay'at Tahrir al-Sham (vormals als Nusra-Front bekannt) sowie ISIL (auch bekannt als Daesh) und mit Al-Qaida verbundene Organisationen wie Hurras al-Din, und betont, dass solche Handlungen möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

47. *beklagt* das Leid und die Folterungen in Hafteinrichtungen in der gesamten Arabischen Republik Syrien, die in den Berichten der Untersuchungskommission und des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie in dem von „Caesar“ im Januar 2014 vorgelegten Material und in den Berichten über die weit verbreitete Tötung von Inhaftierten durch den syrischen militärischen Nachrichtendienst beschrieben sind;

48. *verurteilt nachdrücklich* die gemeldete Tötung von Inhaftierten in Einrichtungen des syrischen militärischen Nachrichtendienstes und fordert das syrische Regime auf, alle rechtswidrig festgehaltenen Inhaftierten, darunter Frauen, Kinder und ältere Menschen, freizulassen und Informationen über die noch Inhaftierten sowie über diejenigen bereitzustellen, die während ihrer Inhaftierung durch das syrische Regime gestorben sind, und ihre sterblichen Überreste zurückzugeben, bei voller Transparenz in Bezug auf das Schicksal dieser Menschen, und fordert das Regime nachdrücklich auf, seinen verabscheuungswürdigen Einsatz von Masseninhaftierungen und Folter mit dem Ziel, Angehörige der politischen Opposition, journalistisch Tätige und andere Medienschaffende mundtot zu machen und zu unterdrücken und syrische Bürgerinnen und Bürger ihres Rechts der freien Meinungsäußerung zu berauben, sofort einzustellen;

49. *fordert*, dass den zuständigen internationalen Überwachungsorganen Zugang zu Inhaftierten in allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen, einschließlich aller in den Berichten der Untersuchungskommission genannten militärischen Einrichtungen, gewährt wird;

50. *verlangt* in dieser Hinsicht die sofortige Freilassung aller durch das syrische Regime willkürlich oder rechtswidrig inhaftierten Personen, nimmt insbesondere Kenntnis von den zusätzlichen lebensgefährlichen Gesundheitsrisiken aufgrund der COVID-19-Pandemie und von den hohen Risiken, die die ohnehin bereits verheerende Situation der Inhaftierten verschlimmern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Erklärungen, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Sondergesandte und die Untersuchungskommission abgegeben haben;

51. *verlangt*, dass alle Parteien alle geeigneten Schritte unternehmen, um Zivilpersonen und außer Gefecht befindliche Personen, einschließlich der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, zu schützen, und betont, dass in dieser Hinsicht das syrische Regime die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung trägt;

52. *verurteilt mit Nachdruck* die Beschädigung und Zerstörung des Kulturerbes der Arabischen Republik Syrien, insbesondere in Palmyra und Aleppo, und die organisierte Plünderung syrischen Kulturguts und den illegalen Handel damit, auf die der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen [2199 \(2015\)](#) vom 12. Februar 2015 und [2347 \(2017\)](#) vom 24. März 2017 hingewiesen hat, erklärt, dass gezielte Angriffe auf geschichtliche Denkmäler möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen, und betont, dass diejenigen, die solche Verbrechen begehen, vor Gericht gestellt werden müssen;

53. *missbilligt* die Militäroffensive, die im Dezember 2019 in der Provinz Idlib und den umliegenden Gebieten begonnen, zahlreiche Verletzte und Tote gefordert und in großem Umfang Vertreibung und Leid unter der Zivilbevölkerung und verheerende Schäden an der zivilen Infrastruktur verursacht hat, erinnert an die diesbezüglichen Feststellungen der vom Generalsekretär eingerichteten Untersuchungskommission der Vereinten Nationen, nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis von den jüngsten Feststellungen der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien, wonach hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass während der genannten Offensive Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden, nimmt außerdem Kenntnis von den Bemerkungen der Unabhängigen Untersuchungskommission zu den geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Militäroffensive und ist nach wie vor äußerst besorgt über die Situation;

54. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der anhaltenden Unsicherheit im Nordosten der Arabischen Republik Syrien und dem eingeschränkten humanitären Raum, nachdem der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen [2504 \(2020\)](#) und [2533 \(2020\)](#) keine neuerliche Genehmigung für den Grenzübergang Al-Jarubija erteilt hatte, was durch den fehlenden Zugang zu Wasser und Strom weiter verschärft wird, was wiederum die Stabilität und die Sicherheit der gesamten Region weiter untergräbt und so die Fortschritte im Kampf gegen ISIL (auch bekannt als Daesh) unterhöhlt und die humanitäre Lage ebenso verschlechtert wie die Fähigkeit der humanitären Akteure, dem humanitären Bedarf zu entsprechen;

55. *betont* die besonders besorgniserregende Lage im nördlichen Teil der Provinz Aleppo sowie in Idlib, *verurteilt nachdrücklich* die Angriffe auf Zivilpersonen, auf Ersthelferinnen und -helfer und auf zivile Infrastruktur, da die anhaltende Gewalt, insbesondere die Luftangriffe, nach wie vor Tote und Verletzte unter der Zivilbevölkerung und den Ersthelferinnen und -helfern fordert und zu verheerenden Schäden an der zivilen Infrastruktur führt, einschließlich Gesundheitsversorgungs- und Bildungseinrichtungen, und begrüßt die Einsetzung der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen, die die Zerstörung und Beschädigung von Einrichtungen untersuchen soll, die auf der Liste der Vereinten Nationen zur Konfliktentschärfung stehen und von den Vereinten Nationen unterstützt werden;

56. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung im ersten Quartal 2021 über die Situation in der Arabischen Republik Syrien, einschließlich der Entwicklungen bei der Durchführung der Resolution [2254 \(2015\)](#), über die humanitäre Lage und über die Menschenrechte zu unterrichten;

57. *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, alle geeigneten und nach dem humanitären Völkerrecht erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Schutz und die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, des Per-

sonals der Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals, darunter nationales Personal und Ortskräfte, ohne Beeinträchtigung seiner Bewegungsfreiheit und seines Zugangs zu gewährleisten, betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen nicht zu behindern, verweist darauf, dass Angriffe auf humanitäre Helferinnen und Helfer möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Sicherheitsrat erneut erklärt hat, dass er weitere Maßnahmen ergreifen wird, falls irgendeine der syrischen Parteien seine Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2234 (2015), 2258 (2015), 2286 (2016), 2393 (2017), 2401 (2018) und 2449 (2018) nicht befolgt;

58. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die volle, wirksame und konstruktive Teilhabe der Frauen, auch in führender Rolle, an allen Bemühungen, die auf die Herbeiführung einer politischen Lösung der syrischen Krise zielen, zu unterstützen, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1325 (2000) und allen späteren Resolutionen zur Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit vorgesehen;

59. *bekräftigt*, dass der Konflikt in der Arabischen Republik Syrien nur auf politischem Weg zu lösen ist, bekräftigt ihr Bekenntnis zur nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und fordert die am Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, alles zu unterlassen, was zur weiteren Verschlechterung der Menschenrechtssituation, der Sicherheitslage und der humanitären Lage beitragen könnte, um auf der Grundlage des Schlusskommuniqués der Aktionsgruppe für Syrien vom 30. Juni 2012 und im Einklang mit den Resolutionen 2254 (2015) und 2268 (2016) des Sicherheitsrats einen echten politischen Übergang herbeizuführen, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes nach einem demokratischen und pluralistischen Zivilstaat Rechnung trägt, an dem Frauen voll und wirksam teilhaben, in dem es keinen Raum für Sektierertum oder Diskriminierung aus ethnischen, religiösen, sprachlichen, geschlechtsbedingten oder sonstigen Gründen gibt und in dem alle Personen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihrer ethnischen Zugehörigkeit den gleichen Schutz genießen, und verlangt ferner, dass alle Parteien dringend auf die vollständige Umsetzung des Schlusskommuniqués hinarbeiten, so auch durch die Einsetzung eines alle Seiten einschließenden Übergangs-Regierungsorgans mit umfassenden Exekutivbefugnissen, das auf der Grundlage gegenseitigen Einvernehmens gebildet wird, bei gleichzeitiger Gewährleistung der Kontinuität der staatlichen Institutionen.

46. Plenarsitzung  
16. Dezember 2020